

Gastgewerbestatistik Monatserhebung

Thüringer Landesamt für Statistik, PF 90 01 63, 99104 Erfurt

Rücksendung bitte bis:
**10. Kalendertag nach
Monatsende**

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Thüringer Landesamt für Statistik
SG. II.3.1
Europaplatz 3
Postfach 90 01 63
99104 Erfurt

Bei Rückfragen wenden Sie sich
bitte an die Bearbeiterin:
Frau Wilde
Telefon: 0361 37-84234
Telefax: 0361 37-84699
E-Mail:
Renate.Wilde@statistik.thueringen.de

Beachten Sie bitte unsere Servicezeiten:
Montag - Donnerstag 8:30 Uhr - 15:00 Uhr
Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen und weitere
Hinweise finden Sie auf Seite 2.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf der Rückseite korrigieren.

Unternehmensnummer

WZ-Nummer 4 Unternehmensnummer

Gastgewerbestatistik

Wir bitten Sie, uns die Daten unmittelbar **nach Ablauf des Monats** mitzuteilen. Sofern das genaue Umsatzergebnis bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststeht, bitten wir um die fristgerechte Meldung eines sorgfältig geschätzten Wertes. Das nachträglich ermittelte genaue Umsatzergebnis muss in den Folgemonaten nachgereicht werden. Hierzu sind die Felder für Korrekturen/Nachmeldungen vorgesehen.

Meldung für den Monatsmonat

Monat	Jahr	Umsatz [1] des Gesamtunternehmens ohne Umsatzsteuer in vollen Euro	Anzahl der Beschäftigten [2] einschl. tätigen Inhaber/-innen	
			Vollzeit	Teilzeit
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Nachmeldungen, Korrekturen für Vormonate

Monat	Jahr	Umsatz [1] des Gesamtunternehmens ohne Umsatzsteuer in vollen Euro	Anzahl der Beschäftigten [2] einschl. tätigen Inhaber/-innen	
			Vollzeit	Teilzeit
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Ihre Daten können Sie auch online unter www.statistik.thueringen.de,
per E-Mail unter Renate.Wilde@statistik.thueringen.de
oder per Fax unter 0361 37-84699 melden.

Bitte zurücksenden an:

Thüringer Landesamt für Statistik
SG II.3.1
Europaplatz 3
Postfach 90 01 63
99104 Erfurt

Bemerkungen:

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits bitten wir Sie, hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinzuweisen, aus denen auffällige Veränderungen oder außergewöhnliche Verhältnisse erklärt werden können (z. B. Minus- oder Nullumsatz)

Hinweise zur Gastgewerbestatistik

Rechtsgrundlagen

Gesetz über die Statistik im Handel und Gastgewerbe (Handelsstatistikgesetz - HdIStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3438), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 399)
Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246).

Hilfsmerkmale

Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen sowie Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Anschreiben zur Meldepflicht. Diesem ist auch die ausführliche Unterrichtung nach § 17 BStatG beigelegt. Die Unterrichtung enthält u. a. Informationen zum Zweck der Erhebung, zur Auskunftspflicht und zur Geheimhaltung.

Erläuterungen zum Fragebogen

Erhebungseinheit

Die Angaben werden für das Gesamtunternehmen mit allen Niederlassungen und zum Unternehmen gehörenden Hilfs- und Nebenbetrieben (Verwaltung, Lager, Produktion usw.) erbeten. Dabei sind auch alle nicht zum Gastgewerbe gehörenden Tätigkeiten einzuschließen. Nicht zu berücksichtigen sind nur rechtlich selbständige Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen im Ausland.

[1] Umsatz

Der Umsatz aus Gastgewerbe umfasst Umsätze aus Beherbergung, aus Gaststätten-, Kantinen- und Cateringleistungen. Anzugeben ist der Gesamtbetrag der abgerechneten Lieferungen und sonstigen Leistungen (ohne Umsatzsteuer) zuzüglich Bedienungsgeld.

Hierzu gehören z. B.:

- Eigenverbrauch,
- Verkäufe an Betriebsangehörige,
- Getränke-, Sekt- und Vergnügungssteuer,
- gesondert in Rechnung gestellte Kosten für Fracht, Porto, Verpackung sowie Nebenerlöse usw.,
- Erlöse aus Trink- und Imbisshallen,
- Verkaufserlöse aus gewerblichen Nebenbetrieben,
- Umsätze aus sonstigen Dienstleistungen.

Nicht hierzu gehören:

- außerordentliche Erträge (z. B. aus dem Verkauf von Anlagevermögen),
- betriebsfremde Erträge (z. B. Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung von betriebsfremd genutzten Gebäuden),
- finanzielle Erträge (z. B. Zinsen, Dividenden aus Beteiligungen),
- betriebliche Subventionen,
- durchlaufende Posten (z. B. Kurtaxe, Fremdenverkehrsabgabe).

Preisnachlässe wie Rabatte, Boni oder Skonti sowie sonstige Erlösschmälerungen (z. B. Rückvergütungen) sind vom Umsatz abzuziehen, wenn sie noch im gleichen Monat verbucht werden.

Bei der Ermittlung des Monatsumsatzes sind Retouren und Gutschriften sofort abzusetzen.

Spätere Veränderungen sind als Korrektur für den Monat der Rechnungsstellung zu melden.

Bei Zugehörigkeit zu einer **umsatzsteuerlichen Organschaft** sind sowohl der auf das Unternehmen entfallende Umsatz mit Dritten als auch die mit den übrigen Tochtergesellschaften bzw. der Muttergesellschaft getätigten Innenumsätze anzugeben.

[2] Beschäftigte (Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigte)

Beschäftigte sind alle im Unternehmen tätigen Personen.

Hierzu gehören z. B.:

- mitarbeitende Inhaber/-innen,
- unbezahlt mithelfende Familienangehörige,
- Heimarbeiter/-innen, Reisende, Lieferpersonal, die vom Unternehmen vergütet werden,
- Gesellschafter/-innen, Vorstandsmitglieder,
- andere leitende Personen, soweit sie vom befragten Unternehmen Bezüge erhalten, die steuerlich als „Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit“ angesehen werden,
- vorübergehend Abwesende (z. B. wegen Erkrankung, Urlaub oder Mutterschutz),
- Auszubildende,
- geringfügig Beschäftigte mit 400-Euro-Jobs, Aushilfen.

Nicht hierzu gehören:

- Arbeitskräfte, die von anderen Unternehmen zur Verfügung gestellt werden oder im Auftrag anderer Unternehmen Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten ausführen,
- Wehr- oder Zivildienstleistende.

Vollzeitbeschäftigte sind Lohn- und Gehaltsempfänger, deren regelmäßige Wochenarbeitszeit der orts-, branchen- und betriebsüblichen Wochenarbeitszeit entspricht.

Teilzeitbeschäftigte sind Lohn- und Gehaltsempfänger, deren regelmäßige Wochenarbeitszeit kürzer als bei vergleichbarer Vollzeitbeschäftigung ist. Der Umfang der Reduzierung ist dabei unerheblich.